

## Grundsätze für Promotionsordnungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 15 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), werden nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 15. Mai 2013 die folgenden Grundsätze erlassen:

### 1. Gültigkeit

Diese Grundsätze, die von den Fakultäten in ihren Promotionsordnungen einzuhalten sind, definieren Qualitätsstandards und treffen fakultätsübergreifend Verfahrensregelungen für Promotionen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

### 2. Promotionsleistung

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Promotion berechtigt nach Aushändigung der Urkunde zum Führen des Doktorgrades.
- (2) Die Promotionsleistung muss ihren Schwerpunkt in einem Fachgebiet haben, das einer der Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zuzuordnen ist.

### 3. Entscheidungsorgane im Promotionsverfahren

Die Fakultätspromotionsordnungen regeln, welches Organ bzw. welche Person für verfahrensrechtliche und prüfungsrechtliche Entscheidungen im Rahmen von Promotionsverfahren zuständig ist.

### 4. Regelungen zur Betreuung: Betreuungsberechtigte und Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation

- (1) Eine Promotion an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird von mindestens einer gemäß HSG und Verfassung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel betreuungsberechtigten Person betreut. Die Fakultätspromotionsordnungen legen gemäß HSG und Verfassung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel fest, welcher Personenkreis über Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten hinaus, insbesondere aus anderen Fakultäten und Hochschulen, zur Betreuung von Promotionen berechtigt ist.
- (2) Mit Vergabe des vorläufigen Themas wird zwischen Doktorandin oder Doktorand und den zur Betreuung berechtigten Personen, die die Betreuung der Arbeit übernehmen werden, eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation geschlossen. Diese Vereinbarung wird von allen an der Betreuung beteiligten betreuungsberechtigten Personen sowie Doktorandin oder Doktorand unterschrieben.
- (3) Die Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation enthält mindestens
  - a) das vorläufige Thema der Dissertation,
  - b) den angestrebten Doktor-Grad,
  - c) ggf. Ausführungen, aus denen zu ersehen ist, ob es sich um eine Dissertation handelt, die potentiell mehreren Fakultäten zuzuordnen ist (interfakultäre Promotion), sowie die Angabe, in welcher Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die Promotion anzusiedeln ist,

- 54 d) die Erklärung von Betreuerin(nen) bzw. Betreuer(n), die Arbeit aktiv zu betreuen, und von  
55 Doktorandin oder Doktorand, alle Betreuenden über Stand und Fortgang des  
56 Dissertationsvorhabens regelmäßig zu informieren,
- 57 e) das Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, dass ihre bzw. seine  
58 Daten zu Promotionsvorhaben und -verlauf im Graduiertenzentrum als der zentralen  
59 Erfassungsstelle für Promotionsdaten nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes  
60 gespeichert, für die Evaluation der Promotionsphase an der Christian-Albrechts-Universität  
61 zu Kiel durch die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verwendet sowie an die  
62 Landesregierung Schleswig-Holstein und das statistische Landes- und Bundesamt  
63 weitergegeben werden dürfen,
- 64 f) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die an der Christian-  
65 Albrechts-Universität geltenden ‚Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis – Standard  
66 wissenschaftlichen Arbeitens nach den Empfehlungen der Deutschen  
67 Forschungsgemeinschaft‘ (Senatsbeschluss vom 28.05.2002) in der jeweils gültigen Fassung  
68 kennt und sich verpflichtet, danach zu arbeiten und
- 69 g) zum Schutz vor Missbrauch eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden dazu, ob  
70 sie oder er eine Vermittlungsagentur für Promotionen in Anspruch genommen hat.  
71
- 72 (4) Maßnahmen einer aktiven Betreuung regeln die Fakultätspromotionsordnungen.  
73
- 74 (5) Betreuende sowie Doktorandin oder Doktorand sind in begründeten Fällen berechtigt, sowohl im  
75 Einvernehmen als auch unabhängig voneinander, das Betreuungsverhältnis aufzulösen.  
76 Auflösungen sind dem Entscheidungsorgan für Promotionen der zuständigen Fakultät unter  
77 Vorlage der Begründung anzuzeigen.  
78
- 79 (6) Fällt eine Betreuung aus Gründen aus, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten  
80 hat, stellt das Entscheidungsorgan für Promotionen an der Fakultät auf Antrag der Doktorandin  
81 oder des Doktoranden die weitere Betreuung im Rahmen der Möglichkeiten der Fakultät sicher.  
82
- 83 **5. Annahme als Doktorandin oder Doktorand an einer Fakultät**
- 84 (1) Die Voraussetzungen für die Annahme regeln die Fakultätspromotionsordnungen. Die  
85 Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die gemäß Grundsatz 4 geschlossene  
86 Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation zusammen mit dem Antrag  
87 auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand bei einer der dem angestrebten Dr.-Grad nach  
88 zuständigen Fakultät(en) einzureichen. Gleichzeitig legt sie oder er eine Erklärung vor, dass sie  
89 oder er nicht bereits erfolglos eine Dissertation im selben oder einem verwandten Fachgebiet  
90 eingereicht hat; wurde bereits erfolglos eine Dissertation in einem anderen Fachgebiet  
91 eingereicht, so ist dies unter Angabe des Faches, der Universität und der Fakultät, bei der die  
92 Dissertation erfolglos eingereicht wurde, der Fakultät zur Kenntnis zu bringen, bei der die  
93 Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wird. Auf Grundlage von beidem  
94 entscheidet das Entscheidungsorgan für Promotionen an der Fakultät über die Annahme und  
95 bestätigt nach der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden an der Fakultät ihre  
96 Anerkennung dieser Vereinbarung schriftlich.  
97
- 98 (2) Die zunächst aufnehmende Fakultät stellt ggf. fest, ob es sich um eine interfakultär angelegte  
99 Dissertation handelt, und erklärt in der Annahmestätigung ihr Einverständnis, das  
100 Promotionsvorhaben zuzulassen bzw. rechtzeitig vor Zulassung zum  
101 Promotionsprüfungsverfahren ihre Zuständigkeit abschließend zu prüfen und verbindlich über  
102 die Zulassung zu entscheiden.  
103
- 104 (3) Das Entscheidungsorgan für Promotionen an der Fakultät prüft mit der Annahme die zu diesem  
105 Zeitpunkt vorliegenden Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren,  
106 insbesondere den nachzuweisenden Abschluss. Bereits erfüllte Voraussetzungen werden mit der  
107 Annahme verbindlich bestätigt. Soweit Nachweise fehlen, setzt das zuständige Organ eine  
108 angemessene Frist für deren Beibringung. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Vereinbarung

109 gemäß Grundsatz 4 als nicht geschlossen und die Fakultät ist berechtigt, die Annahme zu  
110 widerrufen.  
111

112 (4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die zum  
113 späteren Versagen der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren führen. Die Annahme ist zu  
114 widerrufen, wenn entsprechende Gründe nachträglich eintreten.  
115

## 116 **6. Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren**

117

118 (1) Die Fakultätspromotionsordnungen legen fest, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur  
119 Promotion nachzuweisen sind.  
120

121 (2) Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen als Doktorandin oder  
122 Doktorand ist gemäß § 54 (2) HSG möglich. Einzelheiten, insbesondere das Eignungsfeststellungs-  
123 verfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, regeln die Fakultätspromotions-  
124 ordnungen.  
125

126 (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben, können zum  
127 Promotionsprüfungsverfahren zugelassen werden, wenn sie über einen gleichwertigen Abschluss  
128 verfügen oder die in den Fakultätspromotionsordnungen geregelten zusätzlichen Vorausset-  
129 zungen erfüllen. Für die Festsetzung der Gleichwertigkeit gelten die Vorschriften der  
130 Anerkennungssatzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel entsprechend.  
131

132 (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn  
133 a) die Unterlagen unvollständig sind,  
134 b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein  
135 akademischer Grad entzogen worden ist,  
136 c) wenn die antragstellende Person bereits endgültig in einem Promotionsverfahren in  
137 demselben oder einem verwandten Fachgebiet gescheitert ist oder  
138 d) sich in einem entsprechenden Verfahren befindet.  
139

## 140 **7. Prädikat der Dissertation**

141

142 Soll eine Dissertation mit dem Prädikat „Ausgezeichnet (opus eximium oder summa cum laude)“  
143 bewertet werden, ist für die Entscheidung immer eine weitere, auswärtige Gutachterin oder ein  
144 weiterer, auswärtiger Gutachter zu bestellen.  
145

## 146 **8. Fakultätsübergreifende Promotion**

147

148 (1) Zur Klärung von Zweifelsfällen bei einer interfakultären Promotion hinsichtlich der Zuständigkeit  
149 einer Fakultät für die Zulassung zum Prüfungsverfahren setzt die Christian-Albrechts-Universität  
150 zu Kiel einen fakultätsübergreifenden Promotionsausschuss ein. Dieser setzt sich aus den  
151 Vorsitzenden der Promotionsausschüsse bzw. den für Promotionen zuständigen Personen der  
152 Fakultäten oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zusammen. Der  
153 fakultätsübergreifende Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen  
154 Vorsitzenden sowie eine Person zu ihrer oder seiner Vertretung. Der Ausschuss ist  
155 beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.  
156

157 (2) Doktorandinnen und Doktoranden, Betreuende und die Fakultät, die das Promotionsvorhaben  
158 angenommen hat, tragen die Verantwortung zur Klärung der Zuständigkeit der Fakultät für eine  
159 interfakultäre Dissertation gemeinsam. Ist das Thema einer Dissertation interfakultär angelegt  
160 und bestehen seitens der Doktorandin oder des Doktoranden, der Betreuenden oder der Fakultät  
161 Zweifel an einer eindeutigen thematischen Zuordnung zu einer Fakultät bzw. dem Dr.-Grad, den  
162 die Kandidatin oder der Kandidat mit ihrem oder seinem Zulassungsantrag anstrebt, können die  
163 Doktorandin oder der Doktorand, die Betreuenden oder der Promotionsausschuss bzw. die für  
164 Promotionen zuständige Person der Fakultät, bei der der Zulassungsantrag gestellt werden soll  
165 oder wurde, den fakultätsübergreifenden Promotionsausschuss zu Klärung anrufen. Der  
166 fakultätsübergreifende Promotionsausschuss ist von seiner oder seinem Vorsitzenden

167 unverzüglich einzuberufen. Soll die Fakultät, bei der der Antrag auf Zulassung zum  
168 Promotionsprüfungsverfahren vorgelegt werden soll, oder ist die Fakultät, bei der der Antrag  
169 vorliegt, eine andere als diejenige, die das Promotionsvorhaben gemäß Grundsatz 5  
170 angenommen hat, ist letztere durch die Doktorandin oder den Doktoranden von der Anrufung  
171 des fakultätsübergreifenden Promotionsausschusses unverzüglich zu unterrichten.  
172

- 173 (3) Der fakultätsübergreifende Promotionsausschuss entscheidet darüber, welche Fakultät für die  
174 Dissertation zuständig ist und welcher Dr.-Grad voraussichtlich erreicht werden kann.  
175 Entscheidend ist dabei,  
176 a) ob das Fach, das voraussichtlich thematisch-inhaltlich den überwiegenden Anteil an der  
177 Dissertation darstellt, nach der Fakultätspromotionsordnung zu den Fächern gehört, für das  
178 die jeweilige Fakultät den Dr.-Grad vergibt,  
179 b) ob die Betreuerin(nen) oder der bzw. die Betreuer fachlich dieser Fakultät zugehört bzw.  
180 angehören, und  
181 c) ob sich für dieses Promotionsvorhaben voraussichtlich eine weitere Gutachterin oder ein  
182 weiterer Gutachter in der Fakultät an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder in  
183 einem gleichen oder ähnlichen Fachbereich an einer anderen Hochschule finden lässt.  
184 Stimmberechtigt sind jeweils diejenigen Mitglieder, deren Fakultäten an dem interfakultären  
185 Promotionsvorhaben beteiligt sind sowie die bzw. der Vorsitzende des fakultätsübergreifenden  
186 Promotionsausschusses. Im Falle von Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende eine zweite  
187 Stimme. Ist ihre bzw. seine Fakultät an der Entscheidung über die Zulassungsverfahren beteiligt,  
188 hat ihre bzw. seine Vertretung diese zweite Stimme. Die Übrigen nehmen mit beratender Stimme  
189 teil.  
190
- 191 (4) Eine Fakultät erklärt ihre endgültige Zustimmung zur Übernahme des Promotionsprüfungs-  
192 verfahrens den Unterzeichnenden der Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer  
193 Dissertation gegenüber in schriftlicher Form.  
194

## 195 **9. Fast-Track Promotion**

196

- 197 (1) Durch eine Fast-Track Promotion kann die Phase zwischen Bachelorabschluss und Abschluss der  
198 Promotion verkürzt werden. Das Masterstudium fällt hierbei mit der ersten Phase der Promotion  
199 zeitlich zusammen. Die Fast-Track Promotion stellt eine besondere Herausforderung dar und ist  
200 darum besonders begabten Absolventinnen und Absolventen mit Universitätsabschluss Bachelor  
201 und entsprechend befähigten Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen möglich. In  
202 den Fakultätspromotionsordnungen sind Regelungen zur Umsetzung der Fast-Track Promotion,  
203 insbesondere zu Voraussetzungen und Aufnahmeverfahren zu treffen.  
204
- 205 (2) Spätestens mit erfolgreichem Abschluss der Fast-Track Promotion wird auch der Mastergrad  
206 verliehen.  
207
- 208 (3) Näheres regeln die Fakultätspromotionsordnungen.  
209

## 210 **10. Erklärung über das selbstständige Verfassen der Arbeit und die angegebenen Hilfsmittel**

211

- 212 (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie oder er  
213 a) die Arbeit selbst und selbstständig angefertigt,  
214 b) keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet,  
215 c) die Arbeit gemäß den Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen  
216 Forschungsgemeinschaft angefertigt hat,  
217 d) nicht mit demselben Thema zeitgleich an einer anderen Fakultät im In- oder Ausland die  
218 Zulassung zur Promotion beantragt hat oder beantragen wird,  
219 e) noch an keiner anderen Hochschule oder an keiner anderen Fakultät dieser Hochschule ein  
220 Promotionsvorhaben endgültig nicht bestanden hat  
221 f) und ihr bzw. ihm noch kein akademischer Grad entzogen wurde.  
222

223 (2) In der Dissertation ist zusammenfassend anzugeben, welche Hilfsmittel benutzt worden sind. Das  
224 Entscheidungsorgan für Promotionen an der Fakultät kann bestimmen, in welcher Form die  
225 benutzten Hilfsmittel anzuführen sind.  
226

### 227 **11. Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion**

228  
229 (1) Das Entscheidungsorgan für Promotionen an der Fakultät hat die Promotionsleistung für ungültig  
230 zu erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass aus Gründen, die die  
231 Doktorandin oder der Doktorand zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die  
232 Zulassung zur Promotion von der Fakultät irrtümlich angenommen worden sind.  
233

234 (2) Die Fakultät hat die Verleihung des Doktorgrades zu widerrufen, wenn sich nach Aushändigung  
235 der Urkunde herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand durch arglistige Täuschung  
236 erreicht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion von der Fakultät  
237 irrtümlich angenommen worden sind.“  
238

239 (3) Vor der Entscheidung nach Absätzen 1-2 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.  
240

241 (4) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle diesbezüglichen Urkunden  
242 zurückzugeben.  
243

### 244 **12. Verstöße gegen die „Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis – Standard wissenschaftlichen** 245 **Arbeitens nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft“ (Senatsbeschluss** 246 **vom 28.05.2002) in der jeweils gültigen Fassung**

248 (1) Das Entscheidungsorgan für Promotionen an der Fakultät hat in schweren Fällen die  
249 Promotionsleistung für ungültig zu erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde  
250 herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand sich grober Verstöße gegen die Regeln zur  
251 guten wissenschaftlichen Praxis schuldig gemacht hat. Bei leichten Verstößen entscheidet es  
252 nach Beratung im eigenen Ermessen über die Maßnahmen zur Ahndung des Verhaltens.  
253

254 (2) Die Fakultät hat in schweren Fällen die Verleihung des Doktorgrades zu widerrufen, wenn sich  
255 nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Grad durch grobe Verstöße gegen die  
256 Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis erworben worden ist.  
257

258 (3) Die Fakultät kann in schweren Fällen die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn die  
259 Doktorandin oder der Doktorand in ihrer wissenschaftlichen Arbeit nach der Promotion grobe  
260 Verstöße gegen die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis begeht.  
261

262 (4) Vor der Entscheidung nach Absätzen 1-3 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören. Zur  
263 Vorbereitung der Entscheidung nach Absätzen 2-3 werden in der Regel externe Gutachten  
264 angefordert.  
265

266 (5) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle diesbezüglichen Urkunden  
267 zurückzugeben.  
268

### 269 **13. Übergangsregelung zur Anpassung der Fakultätspromotionsordnungen**

270  
271 Zuvor erlassene Fakultätspromotionsordnungen gelten zunächst fort; sie sind bis 30.06.2014 an diese  
272 Grundsätze anzupassen.  
273